

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn für das Haushaltsjahr 2021

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, in der derzeit gültigen Fassung, folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

	gegenüber bisher	verändert sich um	nunmehr festgesetzt
der Gesamtbetrag der Erträge auf	223.396,00 €	0,00 €	223.396,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	210.993,00 €	+12.500,00 €	223.493,00 €
das Jahresergebnis	12.403,00 €	-12.500,00 €	-97,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	15.768,00 €	-12.500,00 €	3.268,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	250,00 €	42.000,00 €	42.250,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €	180.751,00 €	180.751,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	250,00 €	-138.751,00 €	-138.501,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-16.018,00 €	151.251,00 €	135.233,00 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0,00 €	0,00 €	0,00 €

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und Wertgrenzen nach §§98 und 100 GemO

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 500,00 EURO überschritten sind.

Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages i.S.d. §§ 98 Abs. 2 Nr. 1 und 2 / 100 Abs. 1 S. 1 GemO und § 98 Abs. 2 Nr. 3 liegt vor, wenn im

Ergebnishaushalt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 19 und 22 GemHVO)
die Gesamtaufwendungen aus Verwaltungstätigkeit
einschließlich Zins- und Finanztätigkeit
(Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 1 / 100 Abs. 1 S. 1 und § 98 Abs. 2 Nr. 3) um.... 5 % 11.175,00 €

oder

im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 17 und 20 GemHVO)
die Gesamtauszahlungen aus Verwaltungstätigkeit
einschließlich Zins- und Finanztätigkeit
(Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 2 / 100 Abs. 1 S. 1) um..... 5% 10.350,00 €

oder

im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 42 und 46 GemHVO)
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
einschließlich Tilgungszahlungen von Krediten
(Wertgrenze für § 100 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 für Investitionsauszahlungen) um.... 10 % 18.075,00 €

überschritten sind.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum

31.12.2018	622.859,95 €
31.12.2019	614.219,95 €
31.12.2020	598.139,95 €
31.12.2021	598.042,95 €

Gerhardsbrunn, den 30.09.2021

gez.
Jürgen Bohl
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Festsetzungen nach § 95 Abs. 4 GemO sind in der 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht enthalten.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Montag, dem 11.10.2021 bis einschließlich Dienstag, dem 19.10.2021 während den Dienststunden (montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr) im Rathaus, Zimmer 40, öffentlich aus. Auf Grund der aktuellen Situation bitten wir Sie um eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon oder Mail bei Frau Drewes unter 06372/922-0401 bzw. nina.drewes@vgbm.de.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bruchmühlbach-Miesau, den 30.09.2021

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

Erik Emich

Bürgermeister

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o.a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet in unserer Homepage unter der Adresse

www.bruchmuehlbach-miesau.de

abrufbar.

Dies gilt auch für die auszulegenden Unterlagen in dem o.a. Verwaltungsverfahren.